

# **Amtliche Mitteilungen Verkündungsblatt**

**35. Jahrgang, Nr. 21, 07.04.2014**

**Ordnung über die Durchführung  
eines besonderen Auswahlverfahrens  
für den Master-Studiengang  
Szenografie und Kommunikation /Scenographic Design  
and Communication  
des Fachbereichs Design  
an der Fachhochschule Dortmund**

**Vom 2. April 2014**

**Ordnung zur Durchführung eines besonderen Auswahlverfahrens  
für den Master-Studiengang  
Szenografie und Kommunikation / Scenographic Design and Communication  
des Fachbereichs Design an der Fachhochschule Dortmund**

**Vom 2. April 2014**

Aufgrund des

- § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Anerkennungsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 28. Mai 2013 (GV. NRW. S. 271),
- § 3 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 Satz 2, § 4 Abs. 3 und § 5 Abs. 3 des Hochschulzulassungsgesetzes NRW vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 710), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Verbesserung von Chancengleichheit beim Hochschulzugang in Nordrhein-Westfalen vom 1. März 2011 (GV. NRW. S.165), sowie des
- § 23 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 9 und § 24 Abs. 2 der Vergabeverordnung NRW vom 28. Mai 2008 (GV. NRW. S. 386), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Juni 2013 (GV. NRW. 384),
- sowie § 4 der Satzung zur Ausgestaltung des Auswahlverfahrens sowie über besondere Bestimmungen für das Auswahl- und Zulassungsverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen der Fachhochschule Dortmund (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 34. Jahrgang, Nr. 46 vom 17.07.2013), geändert durch Satzung vom 14. März 2014 ((Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 35. Jahrgang, Nr. 14 vom 17.03.2014),

hat die Fachhochschule Dortmund folgende Satzung erlassen:

**Inhaltsübersicht**

- § 1 Zweck des Auswahlverfahrens
- § 2 Bewerbung zur Teilnahme an den Auswahlgesprächen
- § 3 Auswahlkommission
- § 4 Auswahlgespräche
- § 5 Auswahlkriterien, Bewertung
- § 6 Auswahlentscheidung
- § 7 Geltungsdauer der Ergebnisse der Auswahlgespräche
- § 8 Inkrafttreten und Veröffentlichung

**§ 1****Zweck des Auswahlverfahrens**

- (1) Soweit für den Master-Studiengang Szenografie und Kommunikation / Scenographic Design and Communication eine örtliche Zulassungsbeschränkung für das erste Fachsemester besteht (Orts-NC), vergibt die Fachhochschule Dortmund die Studienplätze wie folgt:
  1. nach dem Grad des qualifizierenden und im Sinne des § 3 der Master-Prüfungsordnung für den Studiengang Szenografie und Kommunikation einschlägigen Studienabschlusses und
  2. nach dem Ergebnis eines von der Hochschule durchzuführenden Gesprächs, das Aufschluss über die Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers und über die Identifikation mit dem gewählten Studium und dem angestrebten Beruf geben sowie zur Vermeidung von Fehlvorstellungen über die Anforderungen des Studiums dienen soll.

Für die Bildung der im Rahmen der Bewerbung um einen Studienplatz zugrunde zu legenden Note werden die Note des Studienabschlusses mit 51 Prozent und die Note des Auswahlgesprächs mit 49 Prozent gewichtet.

- (2) Sofern Studienplätze im Rahmen von Sonderquoten vergeben werden (u.a. an Diplomabsolventinnen und –absolventen sowie Nicht-EU-Staatsangehörige mit einem Studienabschluss außerhalb der EU, sind diese von der Durchführung eines besonderen Auswahlverfahrens in Form der Auswahlgespräche ausgenommen.
- (3) Voraussetzung für die Teilnahme am Auswahlverfahren ist, dass zu erwarten ist, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber spätestens bis jeweils zum 15. Juli eines Jahres den og. fachlich einschlägigen Hochschulabschluss erwirbt. Am 15. Juli endet auch die Bewerbungsfrist im Orts-NC-Verfahren, hierbei handelt es sich um eine Ausschlussfrist. Innerhalb der genannten Frist ist zwingend eine Bewerbung um einen Studienplatz über das zentrale Bewerbungsportal der FH Dortmund erforderlich.

**§ 2****Bewerbung zur Teilnahme an den Auswahlgesprächen**

- (1) Die Auswahlgespräche im Rahmen des besonderen Auswahlverfahrens werden jährlich bezogen auf das jeweilige Zulassungsverfahren zum Wintersemester durchgeführt.
- (2) Die Zulassung zum Verfahren setzt eine Bewerbung voraus. Der Fachbereich Design veröffentlicht die Bewerbungstermine sowie ein Bewerbungsformular bzw. eine E-Mailkontaktadresse auf der Website der FH Dortmund. Der Bewerbung beizufügen ist eine Kopie des (vorläufigen) Hochschulabschlusses bzw. eines Notenspiegels.
- (3) Diejenigen Bewerberinnen und Bewerber, bei denen der erworbene oder noch zu erwerbende Studienabschluss einschlägig im Sinne des § 3 der Masterprüfungsordnung für den Studiengang Szenografie und Kommunikation / Scenographic Design and Communication ist, erhalten eine Einladung per E-Mail oder auf dem Postweg und werden zu einem Auswahlgespräch eingeladen. Voraussetzung für die Teilnahme an dem Auswahlgespräch ist die vorherige Übersendung eines Motivationsschreibens unter Beifügung von Arbeitsproben. Hierauf wird in der Einladung gesondert hingewiesen. In der Einladung wird auch der Abgabetermin mitgeteilt.

- (4) Die Arbeitsproben sollen studiengangsbezogener gestalterisch-szenografischer Art sein, die das besondere Interesse für den gewählten Studiengang zeigen. Mit den Arbeitsproben soll ein eigenständiges Profil deutlich gemacht werden. Erwartet wird, dass die Arbeiten die kreative und gestalterische oder kommunikative Eigenständigkeit, die Qualität der Umsetzung und die methodischen, gestalterischen und konzeptionellen Vorstellungs- und Ausdrucksfähigkeiten verständlich machen. Aus dem zweiseitigen Motivationsschreiben soll das spezifische und das persönliche Interesse für das Studium im Master- Studiengang Szenografie und Kommunikation / Scenographic Design and Communication an der Fachhochschule Dortmund hervorgehen und in Bezug auf die eigenen Arbeiten diskutiert werden. Die eingereichten Arbeiten sowie das Motivationsschreiben dienen zur Vorbereitung des Auswahlgesprächs für die Auswahlkommission.

### **§ 3**

#### **Auswahlkommission**

- (1) Zur Durchführung des Auswahlverfahrens bildet der Fachbereich Design eine Kommission, die vom Fachbereichsrat gewählt wird. Die Kommission besteht aus Lehrenden im Masterstudiengang Szenografie und Kommunikation / Scenographic Design and Communication, von denen mindestens zwei Professorinnen oder Professoren sind. Die mit der Einschlägigkeitsprüfung im Sinne des § 3 MPO Szenografie und Kommunikation / Scenographic Design and Communication bereits gewählte Kommission kann ausdrücklich mit der Durchführung der Auswahlgespräche beauftragt werden.
- (2) Die Kommission berät und beschließt in nichtöffentlicher Sitzung; sie ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind.

### **§ 4**

#### **Auswahlgespräche**

Die Auswahlgespräche werden mit jeder Bewerberin bzw. jedem Bewerber als Einzelgespräche nicht öffentlich geführt. Die Dauer des Auswahlgesprächs soll 20 Minuten nicht unterschreiten.

### **§ 5**

#### **Auswahlkriterien, Bewertung**

- (1) Als Kriterien zur Feststellung der Motivation, der Identifikation mit dem gewählten Studium sowie realistischer Vorstellungen über die Anforderungen des Studiengangs sollen im Verlauf des Auswahlgesprächs folgende Themen angesprochen werden:
- Studienmotivation insbesondere vor dem Hintergrund des bereits absolvierten Studiums,
  - Interessenschwerpunkte, bisherige Arbeiten,
  - berufliche und sonstige Tätigkeiten,
  - persönliche Kompetenzen,
  - berufliche Zielsetzung in Verbindung mit einem Masterabschluss sowie
  - die Einschätzung der fachlichen Anforderungen eines Masterstudiums durch die Bewerberin bzw. den Bewerber.

- (2) Die Bewertung der Bewerberin oder des Bewerbers hinsichtlich seiner Motivation und Identifikation mit dem Studium sowie seiner Vorstellungen über die Anforderungen des Studiengangs erfolgt unter Berücksichtigung des Gesamturteils. Für die Bewertung des Auswahlgesprächs sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	Motivation für und Identifikation mit dem gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf sind außergewöhnlich ausgeprägt, differenziert reflektiert und schlüssig dargelegt und durch weit überdurchschnittliches einschlägiges Engagement über das absolvierte Studium hinaus nachgewiesen; außergewöhnlich hohe persönliche Kompetenzen für das Studium und den Beruf; sehr gute Einschätzung der fachlichen Anforderungen eines Masterstudiums;
2 = gut	Motivation für und Identifikation mit dem gewählten Studiengang und dem angestrebten Beruf sind deutlich ausgeprägt, reflektiert und schlüssig dargelegt sowie durch erhebliches einschlägiges Engagement nachgewiesen; hohe persönliche Kompetenzen für das Studium und den Beruf; gute Einschätzung der fachlichen Anforderungen eines Masterstudiums;
3 = befriedigend	durchschnittliche Motivation für und Identifikation mit dem gewählten Studiengang und dem angestrebten Beruf; partiell einschlägiges Engagement; durchschnittliche persönliche Kompetenzen für das Studium und den Beruf; vorhandene und teilweise zutreffende Einschätzung der fachlichen Anforderungen eines Masterstudiums;
4 = ausreichend	gering ausgeprägte und wenig reflektierte Motivation und Identifikation mit dem gewählten Studiengang und angestrebten Beruf; kein einschlägiges Engagement über die Absolvierung des Studiums hinaus; keine ausgeprägten besonderen persönlichen Kompetenzen für das Studium und den Beruf; vorhandene, aber unzutreffende Einschätzung der fachlichen Anforderungen des Masterstudiums;
5 = nicht ausreichend	keine spezifische Motivation und Identifikation mit dem gewählten Studiengang und dem angestrebten Beruf; kein einschlägiges Engagement über die Absolvierung des Bachelorstudiums hinaus; offensichtliche Defizite in der persönlichen Kompetenz; keine Einschätzung der fachlichen Anforderungen eines Masterstudiums.

Zur differenzierenden Bewertung sind Zwischenwerte in Stufen von jeweils 0,3 zulässig. Dabei sind Nachkommastellen nur als ,0 /,3 /,7 möglich. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

- (3) Erfolgt keine Teilnahme an dem Auswahlgespräch wird ein Wert von 5,0 als Note für das Auswahlgespräch festgelegt.

**§ 6****Auswahlentscheidung**

- (1) Die Auswahlkommission teilt den Bewerberinnen und Bewerbern das Ergebnis bzw. die Bewertung des jeweiligen Auswahlgesprächs schriftlich mit. Einen gesonderten Rechtsbehelf gegen das Ergebnis des Auswahlgesprächs gibt es nicht. Etwaige rechtliche Zweifel an dem Verfahren sind mit den Rechtsbehelfen gegen das Zulassungsverfahren der Fachhochschule Dortmund geltend zu machen.
- (2) Eine Ergebnisliste mit den erforderlichen Daten der Bewerberinnen und Bewerber wird durch den Fachbereich an das Studienbüro übermittelt. Das Studienbüro errechnet eine Gesamtnote aus der Abschlussnote des Erststudiums und der Note des Auswahlgesprächs.

**§ 7****Geltungsdauer der Ergebnisse der Auswahlgespräche**

- (1) Die Ergebnisse der Auswahlgespräche haben Gültigkeit nur für das Zulassungsverfahren, in dessen Rahmen sie stattgefunden haben.
- (2) Im Fall einer neuen Bewerbung um einen Studienplatz im Rahmen späteren Zulassungsverfahrens ist eine erneute Teilnahme am Auswahlgespräch möglich.

**§ 8****Inkrafttreten und Veröffentlichung**

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereiches Design vom 28.03.2014 und des Rektorats vom 01.04.2014.

Dortmund, den 2. April 2014

Der Rektor  
der Fachhochschule Dortmund

Der Dekan des Fachbereichs Design  
der Fachhochschule Dortmund

Prof. Dr. Schwick

Prof. Middelhaue